

Beiheft

2

S 258

1359 Okt. 17 [uff dornstag voir sente Lucas dage des heiligen ewangelisten].

[427 258]

Erzbischof Boemund zu Trier befundet: obwohl früher festgesetzt sei, daß bei einem ev. Streite zwischen Koprochte dem alten, Herzogen von Beyer, da der egen. herzoge selber heuptman an were, und ihm der Rheingraf Johan, Wildgraf zu Dune, dem Herzoge nicht beistehen dürfe, so habe er jetzt in Anbetracht der engen Verbindung, die zwischen dem Herzoge und dem Rheingrafen vor jener Festsetzung bestanden habe, darin eingewilligt, daß der Rheingraf auf die Forderung des Herzogs, ihm seine Besten wider den Erzbischof zu öffnen, dies thun dürfe, nur müsse er ihm zuvor die 500 Gulden wieder geben; in anderer Weise aber dürfe er nichts mit dem Herzoge gegen ihn (den Erzbischof) unternehmen.

Orig. Siegel; Dhaun 760. Kopie 17. Jhdts. Dhaun 25½. — Regest fehlt bei Goerz, Trierer Regesten.